



II-2825 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/76-II/C/81

1319/AB

1981-08-27
zu 1355/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl. Ing. Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und
Genossen, betreffend die strafrechtliche
Verfolgung von Verstößen gegen das
Schmutz und Schundgesetz.

Zu Zl. 1355/J-NR/1981

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dipl. Ing. Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und Genossen am 9. Juli 1981 an mich gerichteten Anfrage Zl. 1355/J-NR/1981, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Ich kann weder die Ansicht teilen, daß es in Österreich eine "Pornoüberschwemmung" gibt, noch die, daß das Pornographiegesetz nicht eingehalten werde.

Hinsichtlich der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI. Nr. 97/1950, in der derzeit gültigen Fassung (Schmutz- und Schundgesetz), möchte ich darauf verweisen, daß - soweit für die Vollziehung überhaupt eine Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden gegeben ist - im Jahre 1980

- 2 -

mehr Amtshandlungen als in den vorangegangenen Jahren gesetzt worden sind.

Zur Frage 2: Im Jahre 1980 sind von den Sicherheitsbehörden insgesamt 370 Anzeigen wegen Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Schmutz- und Schundgesetz an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft erstattet worden.

Zur Frage 3: 27 dieser Anzeigen bezogen sich auf Kinderporno, Sodomie, sadistische Darstellungen oder Fäkal-pornographie.

Zur Frage 4: 145 Anzeigen bezogen sich auf Pornofilme.

Zur Frage 5: Die Sicherheitsbehörden haben aufgrund gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehle im Jahre 1980 insgesamt 79 Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Zur Frage 6: In 77 Fällen wurden hiebei pornographische Magazine, Bücher etc. sowie Filme beschlagnahmt.

Zu den Fragen 7 und 8: Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß den §§ 10 und 11 Absatz 3 des Schmutz- und Schundgesetzes im Jahre 1980 insgesamt 311 Verbreitungsbeschränkungen von Amts wegen erlassen.

Anzeigen von Privatpersonen sind bei den Sicherheitsbehörden nicht eingelangt.

Zur Frage 9: Die von den Sicherheitsbehörden in Vollziehung des Schmutz- und Schundgesetzes zu treffenden Maßnahmen beziehen sich auch auf die sogenannten "Sex-Shops" und "Romanschwemmen".

26. August 1981